

Nachtrag zum Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (Digitales Meldewesen sowie Abschaffung des Heimatscheins und des Heimatausweises)

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 20. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
1 Ausgangslage	3
1.1 Aktuelle Regelung des Meldewesens	3
1.2 Aktuelle rechtliche Grundlagen zur Hinterlegungspflicht des Heimatscheins und Heimatausweises	3
1.3 Digitalisierung und Harmonisierung der Meldeverfahren	4
1.3.1 Einführung des elektronischen Abrufverfahrens	4
1.3.2 Einführung von eUmszugCH	4
2 Handlungsbedarf	5
2.1 Aufhebung der Hinterlegungspflicht für Heimatschein und Heimatausweis	5
2.2 Digitalisierung des Meldeverfahrens	5
2.3 Weiterer Anpassungsbedarf	6
3 Vollzugsbeginn	6
4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	6
4.1 Art. 1 Bst. a, b und c NAG: Geltungsbereich	6
4.2 Gliederungstitel vor Art. 3: Hinterlegungspflicht	7
4.3 Art. 3 NAG: ergänzende Regelungen zu den Meldepflichten	7
4.4 Art. 5 NAG: Leiterinnen und Leiter von Kollektivhaushalten	8
4.5 Art. 7 NAG: Erfüllung der Meldepflicht über Internet	9
4.6 Art. 9 und 10 NAG: Ergänzende Regelungen zur Auskunftserteilung Dritter	10
4.7 Art. 11 NAG: Hinterlegungspflichten	11
4.8 Art. 14 NAG: Bereinigung des Einwohnerregisters	11
4.9 Art. 17–22 NAG: Schriften	12
4.10 Art. 23 NAG: Rückgabe	12
4.11 Art. 24 NAG: Strafbestimmung	13
5 Verzicht auf eine Vernehmlassung	13
6 Finanzielle Auswirkungen	13
7 Referendum	14
8 Antrag	14

Zusammenfassung

Wie in vielen Bereichen der öffentlichen Verwaltung hat auch im Meldewesen in den letzten Jahren ein grundlegender Wandel stattgefunden. Die traditionelle physische Akten- und Datenverwaltung wurde schrittweise durch moderne, elektronische Systeme ersetzt. Mit der fortschreitenden Digitalisierung im Kanton St.Gallen haben sich insbesondere die Abläufe rund um den Heimatschein stark verändert. Früher war es bei einem Wohnortswechsel erforderlich, den Heimatschein physisch bei der bisherigen Wohngemeinde abzuholen und bei der neuen Wohngemeinde zu hinterlegen. Dieses Dokument diente als Nachweis der Heimatgemeinde über die Personendaten und bildete die Grundlage für die Registrierung des neuen Hauptwohnsitzes. Seit dem 10. Oktober 2018 können Wohnortswechsel im Kanton St.Gallen unabhängig von Öffnungszeiten über die Online-Plattform eUmzugCH des Bundes gemeldet werden. Gleichzeitig verfügen die politischen Gemeinden inzwischen über direkten elektronischen Zugriff auf das zentrale Personenstandsregister Infostar, das alle relevanten Daten zu Personenstand und Heimatgemeinde beinhaltet. Dank dieser modernen Infrastruktur ist die physische Hinterlegung des Heimatscheins bei einem Wohnortswechsel nicht mehr notwendig – alle benötigten Informationen sind digital, aktuell und sicher verfügbar.

Diese Entwicklung macht die bisherige Pflicht zur Hinterlegung des Heimatscheins obsolet. Sie ist nicht mehr zeitgemäss und verursacht unnötigen administrativen Aufwand – sowohl für die Einwohnerinnen und Einwohner als auch für die Gemeindeverwaltungen. In konsequenter Fortführung dieser Entwicklung ist auch die Abschaffung der Hinterlegung des Heimatausweises angezeigt. Der Heimatausweis erfüllte traditionell eine eigenständige, jedoch akzessorische melderechtliche Funktion im Zusammenhang mit der Anmeldung eines Aufenthalts bzw. eines Nebenwohnsitzes. Er diente insbesondere Personen mit vorübergehendem Aufenthalt – namentlich Studierenden sowie Heim- und Anstaltsinsassen – als Ausweispapier und belegte, dass die betreffende Person in einer anderen Gemeinde niedergelassen ist.

Während die für die Anmeldung eines Aufenthalts erforderlichen Angaben früher unmittelbar dem Heimatausweis entnommen werden konnten, werden diese Informationen heute in den Kantonen, die an das standardisierte System der elektronischen Umzugsmeldung angeschlossen sind, durch die Niederlassungsgemeinde direkt elektronisch übermittelt. Die Anmeldung und Abmeldung eines Aufenthalts erfolgt dabei über die Niederlassungsgemeinde, welche der Aufenthaltsgemeinde die notwendigen Angaben zu den Personendaten sowie zur Dauer des Aufenthalts zur Verfügung stellt. Da diese Angaben vollständig, aktuell und verlässlich ohne Rückgriff auf den Heimatausweis in elektronischer Form bereitgestellt werden können, entfällt dessen sachliche Funktion als eigenständiges melderechtliches Nachweisinstrument. In Kantonen, in denen ein elektronischer Datenaustausch über eUmzugCH noch nicht oder nur eingeschränkt möglich ist (beispielsweise in einzelnen französischsprachigen Kantonen), kann die bisherige Informations- und Beweisfunktion des Heimatausweises durch geeignete Ersatznachweise, wie etwa eine Wohnsitzbestätigung der Niederlassungsgemeinde, vollständig sichergestellt werden.

Vor diesem Hintergrund erscheint es folgerichtig, nicht lediglich die Pflicht zur Hinterlegung, sondern die Institute des Heimatausweises und des Heimatscheins als solche aufzuheben. Zudem wird die Revision zum Anlass genommen, geringfügige weitere Anpassungen im Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt vorzunehmen sowie bisher im Gesetz nicht verankerte Vorgaben des Bundesrechts umzusetzen.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf den Nachtrag zum Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (Digitales Meldewesen sowie Abschaffung des Heimatscheins und des Heimatausweises).

1 Ausgangslage

1.1 Aktuelle Regelung des Meldewesens

Das Meldewesen wird auf zwei Ebenen geregelt: auf Bundesebene durch das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (SR 431.02; abgekürzt RHG) sowie der eidgenössischen Registerharmonisierungsverordnung (SR 431.021; abgekürzt RHV) und auf kantonaler Ebene durch das Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (sGS 453.1; abgekürzt NAG). Diese gesetzlichen Regelungen definieren u.a. die Melde- und Auskunftspflichten von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie anderen Personen.

Das RHG verfolgt das Ziel, die Einwohnerregister in den Kantonen und politischen Gemeinden zu vereinheitlichen und für statistische Erhebungen sowie die Modernisierung der Volkszählung nutzbar zu machen. Es regelt die Qualitätssicherung der Einwohnerregister, die Meldepflicht und die vollständige und korrekte Führung der Register. Darüber hinaus erfolgt der Datenaustausch zwischen den Einwohnerdiensten über die zentrale Informatik- und Kommunikationsplattform des Bundes (Sedex¹; vgl. Art. 10 RHG i.V.m. Art. 1 Abs. 2 und Art. 5 RHV). Mit Einführung des elektronischen Meldeflusses tauschen Einwohnerdienste Zu- und Wegzugsmeldungen elektronisch untereinander aus. Meldet eine politische Gemeinde einen Wegzug einer Person, erhält die neue Wohngemeinde eine digitale Mitteilung mit sämtlichen Personendaten. Im Gegenzug bestätigt die neue Wohngemeinde die Aufnahme im Einwohnerregister. Ebenso sind Zivilstandsämter verpflichtet, Zivilstandsereignisse den Einwohnerdiensten von Amtes wegen mitzuteilen. Diese Informationen werden bereits seit 1. Januar 2015 elektronisch über die Sedex-Plattform gemeldet.

1.2 Aktuelle rechtliche Grundlagen zur Hinterlegungspflicht des Heimatscheins und Heimatausweises

In Art. 6 RHG sind die Mindestinhalte der Einwohnerregister festgelegt. Dazu gehören u.a. der amtliche Name, weitere im Zivilstandsregister erfasste Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Heimatort bei Schweizerinnen und Schweizern, Geschlecht sowie der Zivilstand. Nach Art. 5 RHG sind die Einwohnerregister aktuell, richtig und vollständig zu führen. Das RHG regelt jedoch nicht die Dokumente «Heimatschein» und «Heimatausweis» selbst, sondern harmonisiert primär die technischen Standards der kantonalen Personen- und Zivilstandsregister, insbesondere hinsichtlich der Angaben zu Wohnsitz und Heimatgemeinde. Das RHG definiert also lediglich die Datenstruktur, nicht jedoch die konkrete Handhabung des Heimatscheins bzw. des Heimatausweises als physische oder elektronische Dokumente.

¹ Sedex steht für secure data exchange und ist eine Dienstleistung des Bundesamtes für Statistik. Die Plattform ist für den sicheren, asynchronen Datenaustausch zwischen Organisationseinheiten konzipiert. In spezifischen Fällen erfolgt auch ein synchroner Datenaustausch. Die Plattform ist hochverfügbar (24/7). Sedex wurde im Rahmen der Modernisierung der Volkszählung ab dem Jahr 2010 aufgebaut, um die Statistiklieferungen der kommunalen Einwohnerdienste und der Personenregister des Bundes an das Bundesamt für Statistik sicherzustellen. Da sensitive Daten ausgetauscht werden, musste die Plattform von Beginn an hohen Anforderungen an die Sicherheit sowie Nachvollziehbarkeit genügen. Dazu setzt Sedex moderne Verschlüsselungsverfahren sowie Sicherheitszertifikate der Swiss Government PKI ein. Heute wird Sedex von über 9'600 Organisationseinheiten in über 80 Domänen eingesetzt. Im Jahr 2020 wurden rund 22,5 Mio. Meldungen über Sedex übermittelt. Sedex fungiert als Postbote und ist vergleichbar mit einem eingeschriebenen Brief (abrufbar unter www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/register/personenregister/sedex.html).

Die konkrete Regelung zur Hinterlegung des Heimatscheins und des Heimatausweises obliegt den Kantonen. Im Kanton St.Gallen ist dies im NAG verankert. Sowohl bei einem Zuzug aus einem anderen Kanton als auch bei einem Wechsel des Wohnsitzes innerhalb des Kantons St.Gallen besteht eine gesetzliche Meldepflicht. Gemäss Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 NAG sind Personen verpflichtet, sich innert 14 Tagen bei der neuen Wohngemeinde anzumelden. Nach Art. 11 Abs. 1 und 2 NAG haben Schweizer Bürgerinnen und Bürger bei der Anmeldung ihren Heimatschein (bei Begründung der Niederlassung) oder ihren Heimatausweis (bei Begründung des Aufenthalts) zur Hinterlegung vorzulegen.

1.3 Digitalisierung und Harmonisierung der Meldeverfahren

1.3.1 Einführung des elektronischen Abrufverfahrens

Bereits in der Botschaft vom 17. April 2012 zum NAG² wurde ausgeführt, dass der Heimatschein in Papierform nicht mehr zeitgemäss und für die Weiterentwicklung von E-Government-Infrastrukturen hinderlich sei. Er diene auch nicht der Vereinfachung des gesetzlich vorgesehenen Datenaustauschs zwischen den Einwohnerregistern. Dennoch wurde damals (noch) am Heimatschein in Papierform festgehalten. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die praktische Bedeutung des Heimatscheins aktuell noch darin liege, dass die Einwohnerämter die für die Anmeldung notwendigen Daten direkt aus dem Heimatschein beziehen würden. Denkbar sei zwar auch ein Bezug dieser Daten aus dem elektronisch geführten Zivilstandsregister (Infostar³), dessen Daten aufgrund der zivilstandesrechtlichen Meldepflichten zuverlässig seien. Mangels gesetzlicher Grundlage könnten die Einwohnerämter jedoch nicht elektronisch bzw. im Abrufverfahren auf diese Daten zugreifen, sondern müssten ein förmliches Gesuch um Datenbekanntgabe beim Zivilstandsamt der Heimatgemeinde stellen. In der Praxis sei daher der Datenbezug aus dem Heimatschein einfacher. Sobald die Einwohnerämter schweizweit mittels Abrufverfahren auf die Daten des elektronisch geführten Zivilstandsregisters zugreifen könnten, werde der Heimatschein seine praktische Bedeutung verlieren und die Bestimmungen über den Heimatschein könnten aufgehoben werden.

Mit der Revision des Personenstands- und Grundbuchrechts, die am 1. Januar 2019 in Kraft trat, wurde im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SR 210; abgekürzt ZGB) mit Art. 43a Abs. 4 Ziff. 6 inzwischen die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit die Einwohnerämter im Abrufverfahren auf die Personendaten der Einwohnerinnen und Einwohner aus dem elektronischen Zivilstandsregister Infostar zugreifen können.⁴ Der Kanton St.Gallen hat das entsprechende Abrufverfahren im Jahr 2021 initiiert und im März 2022 produktiv eingeführt.

1.3.2 Einführung von eUmzugCH

Die elektronische Lösung zur Umzugsmeldung, eUmzugCH (www.eumzug.swiss), wurde im Jahr 2016 im Auftrag des Kantons Zürich und des Verbands Schweizerischer Einwohnerdienste entwickelt. Bereits im Jahr 2017 erfolgte die Einführung in den Kantonen Aargau, Uri, Zug sowie in der Stadt St.Gallen. Ab Januar 2018 übernahm eOperations Schweiz den Betrieb, mit dem Ziel, eUmzugCH allen interessierten Kantonen zur Verfügung zu stellen. Heute wird der Service in 24 Kantonen und ihren Gemeinden erfolgreich genutzt, wobei täglich mehr als 500 Einwohnerinnen und Einwohner das Portal zur elektronischen Meldung ihres Umzugs verwenden. Der Kanton Neuenburg befindet sich in der Vorbereitung zur Einführung.⁵ Dank eUmzugCH

² ABI 2012, 1355 ff.

³ Infostar steht für das elektronische Personenstandsregister. Seit dem Jahr 2005 werden alle Zivilstandsereignisse im Personenstandsregister (Infostar), an welches alle schweizerischen Zivilstandsämter angeschlossen sind, beurkundet.

⁴ AS 2018, 4017.

⁵ Vgl. eoperations.ch/dienstleistungen/projekte/.

können Zuzugs-, Umzugs- und Wegzugsmeldungen nun deutlich effizienter abgewickelt werden. Die Identifikation der betroffenen Personen erfolgt über das vorerwähnte Abrufverfahren gestützt auf Art. 43a Abs. 4 Ziff. 6 ZGB.

Im Zuge dieser Entwicklung haben die Nachbarkantone Thurgau, Appenzell Ausserrhoden und Zürich bereits die Pflicht zur Vorlage eines Heimatscheins oder Heimatausweises bei der Anmeldung zur Niederlassung oder zum Aufenthalt aufgehoben.

2 Handlungsbedarf

2.1 Aufhebung der Hinterlegungspflicht für Heimatschein und Heimatausweis

Historisch diente der Heimatschein als amtlicher Nachweis des Bürgerrechts und der Identität von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern und war am Ort der Niederlassung zu hinterlegen. Für den Aufenthalt an einem Nebenwohnsitz wurde zusätzlich ein Heimatausweis ausgestellt. Diese Dokumente in Papierform entsprechen jedoch nicht mehr den Anforderungen an einen durchgängig digitalen Datenaustausch zwischen den Einwohnerregistern. Mit der Weiterentwicklung der registerrechtlichen Rahmenbedingungen haben sich die tatsächlichen und organisatorischen Voraussetzungen des Meldewesens jedoch wesentlich verändert. Das Bundesrecht sieht im Registerharmonisierungsgesetz (SR 431.02; abgekürzt RHG) insbesondere die Harmonisierung und Koordination der Einwohnerregister sowie die Vereinfachung des Datenaustausches vor (Art. 1 Abs. 1 Bst. b RHG). In diesem Kontext sind die Einwohnerämter heute gestützt auf Art. 43a Abs. 4 Ziff. 6 ZGB berechtigt, im Abrufverfahren auf die im elektronischen Zivilstandsregister Infostar geführten Daten zuzugreifen, die namentlich Angaben enthalten, die bisher durch den Heimatschein und den Heimatausweis belegt wurden. Vor diesem Hintergrund erweist sich eine Hinterlegung des Heimatscheins und des Heimatausweises als obsolet. Die Hinterlegungspflicht für den Heimatschein und den Heimatausweis ist daher aufzuheben; zugleich entfällt die sachliche Grundlage für das Fortbestehen dieser Institute.

2.2 Digitalisierung des Meldeverfahrens

Meldepflichtige Personen haben sich nach der aktuellen Gesetzeslage grundsätzlich persönlich bei der zuständigen Gemeindebehörde an- oder abzumelden. Dies steht in Zusammenhang mit den Hinterlegungspflichten für den Heimatschein bzw. Heimatausweis. Art. 7 NAG ermächtigt die Regierung jedoch, befristet zur Durchführung von Pilotprojekten oder auf Dauer festzulegen, dass zu-, um- und wegziehende Personen ihre Meldepflichten über Internet erfüllen können, wenn die Einwohnerämter im Abrufverfahren auf die erforderlichen Daten der elektronisch geführten Zivilstandsregister zugreifen können. Für solche Fälle sieht Art. 11 Abs. 5 NAG heute bereits vor, dass die Hinterlegungspflichten entfallen. Die Regierung hat von dieser Verordnungskompetenz bis heute allerdings keinen Gebrauch gemacht, weshalb die Meldepflichten grundsätzlich auch heute noch persönlich zu erfüllen wären.

Angesichts des heute bestehenden flächendeckenden Zugriffs auf das elektronische Personenstandsregister Infostar ist es nun sämtlichen Einwohnerämtern möglich, im Abrufverfahren auf die erforderlichen Daten zuzugreifen. In der Praxis wird die Meldepflicht sodann bereits von einer Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern über das Internet bzw. in elektronischer Form über die Plattform eUmzugCH vorgenommen. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen und die aktuelle Verwaltungspraxis rechtlich abzusichern, ist hierfür die rechtliche Grundlage zu schaffen bzw. Art. 7 NAG entsprechend anzupassen.

2.3 Weiterer Anpassungsbedarf

Die Aufhebung der Pflicht zur Hinterlegung des Heimatscheins und des Heimatausweises bzw. die Abschaffung dieser beiden Schriften zieht eine Anpassung weiterer Bestimmungen im NAG nach sich. Diese Anpassungen sind erforderlich, da die bisherigen Regelungen in engem sachlichem Zusammenhang damit stehen.

Im Rahmen dieser Vorlage wird alsdann beabsichtigt, die gesetzlichen Grundlagen an die heutigen tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten anzupassen, noch nicht verankerte Vorgaben des Bundesrechts umzusetzen und Normen aufzuheben, die als überholt gelten oder nicht mehr mit dem geltenden Recht vereinbar sind. Diese Bereinigungen dienen der Systematik, Kohärenz und Klarheit des Gesetzes und tragen zu einer modernen und rechtsstaatlich einwandfreien Anwendung des NAG bei.

3 Vollzugsbeginn

Die neuen Regelungen sollen per 1. Januar 2027 in Vollzug treten.

4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Art. 1 Bst. a, b und c NAG: Geltungsbereich

Art. 1 Bst. a NAG: Die Nennung von «Schweizerinnen und Schweizer» wird gestrichen, um sämtliche Einwohnerinnen und Einwohner – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – ausdrücklich zu erfassen. Die Bestimmungen des NAG galten bereits bis anhin stets sowohl für schweizerische als auch für ausländische Staatsangehörige, ausser wenn Schweizerinnen und Schweizer ausdrücklich erwähnt wurden.⁶ Ausdrückliche Erwähnung fanden Schweizerinnen und Schweizer bisher einzig in Art. 11 bezüglich der Hinterlegungspflichten für den Heimatschein und den Heimatausweis. Da mit vorliegendem Nachtrag diese Hinterlegungspflichten (die nur für Schweizerinnen und Schweizer gelten) aufgehoben werden, kommt der Erwähnung von «Schweizerinnen und Schweizer» in Art. 1 Bst. a keinerlei Bedeutung mehr zu und würde zu Verwirrung führen. Die Erwähnung ist daher zu streichen. An deren Stelle soll ausdrücklich festgehalten werden, dass sich die Bestimmungen des Gesetzes auf die Niederlassung und den Aufenthalt in der politischen Gemeinde beziehen. Damit wird klargestellt, dass es sich um melderechtliche Begriffe im kommunalrechtlichen Kontext handelt. Zugleich wird eine klare Abgrenzung zu den Begrifflichkeiten der Niederlassung und des Aufenthalts nach dem eidgenössischen Ausländer- und Integrationsgesetz (SR 142.20) vorgenommen, die ausländerrechtliche Statusfragen sowie insbesondere den Aufenthalt, die Niederlassung und den Familiennachzug von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz regeln. Die vorgeschlagene Präzisierung dient somit der rechtssystematischen Klarheit und der Vermeidung begrifflicher Überschneidungen.

Art. 1 Bst. b NAG: Da die Hinterlegungspflichten aufgehoben werden, ist der entsprechende Begriff zu streichen.

Art. 1 Bst. c NAG: Der Heimatschein sowie der Heimatausweis werden nicht mehr benötigt und können daher ersatzlos abgeschafft werden. Weitere Ausweise sieht das NAG nicht vor, weshalb Bst. c ersatzlos gestrichen werden kann.

⁶ Vgl. Botschaft vom 17. April 2012 zum NAG, ABI 2012, 1361.

4.2 Gliederungstitel vor Art. 3: Hinterlegungspflicht

Der Gliederungstitel vor Art. 3 lautet aktuell: Melde-, Auskunfts-, Hinterlegungs- und Mitwirkungspflichten. Dieser ist anzupassen, da Hinterlegungspflichten von Heimatschein und Heimatausweis entfallen. Die Hinterlegungspflicht ist im Titel zu streichen.

4.3 Art. 3 NAG: ergänzende Regelungen zu den Meldepflichten

Es wird ein neuer Abs. 1^{bis} eingeführt, der den Umgang mit Personen, die sich vorübergehend in der Gemeinde aufhalten, ausdrücklich regelt. Konkret betrifft dies Personen, die sich nicht länger als drei aufeinanderfolgende Monate oder insgesamt nicht länger als drei Monate innerhalb eines Jahres in der politischen Gemeinde aufhalten. Diese Aufenthalte sind von der Meldepflicht ausgenommen. Dies ergibt sich aktuell lediglich in negativer Abgrenzung zum Begriff der Aufenthaltsgemeinde, wie er in Art. 3 Bst. c RHG definiert ist. Demnach gilt als Aufenthaltsgemeinde eine Gemeinde, in der sich eine Person zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht dauernden Verbleibens wenigstens während drei aufeinander folgender Monate oder drei Monate innerhalb eines Jahres aufhält. Um in der Praxis aufgetretene Unklarheiten und unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, soll neu in Art. 3 Abs. 1^{bis} ausdrücklich klargestellt werden, dass solche vorübergehenden Aufenthalte nicht der Meldepflicht unterliegen. Die gesetzliche Verschriftlichung dieser Ausnahme erleichtert den Einwohnerämtern die Arbeit erheblich: Sie schafft Rechtsklarheit, reduziert Interpretationsspielraum und ermöglicht ein einheitliches Vorgehen bei der Prüfung von Meldepflichten. Gleichzeitig wird den betroffenen Personen klar aufgezeigt, unter welchen Voraussetzungen sie von der Meldepflicht befreit sind, wodurch Fehlmeldungen und unnötige Verwaltungsakte vermieden werden.

Der neu einzuführende Abs. 3 zur polizeilichen Vorführung sieht vor, dass Personen, die ihrer gesetzlichen Meldepflicht trotz Mahnung nicht nachkommen, polizeilich vorgeführt werden können. Die Meldepflicht – namentlich die Pflicht zur Anmeldung bei Wohnsitznahme, Wegzug oder Adressänderung – dient dem ordentlichen und vollständigen Führen der Einwohnerregister, die für staatliche Aufgaben wie politische Rechte, sozialversicherungsrechtliche Zuständigkeiten oder die Zuteilung kommunaler Ressourcen zentral sind. Damit erfüllt die Norm ein allgemein anerkanntes öffentliches Interesse. Aktuell kann bei Verletzung der Meldepflicht lediglich eine Busse bis höchstens Fr. 200.– ausgesprochen werden (Art. 24 NAG). In der Praxis hat sich gezeigt, dass das Aussprechen einer Busse allein nicht genügt, um die Meldepflicht effektiv durchzusetzen. Eine polizeiliche Vorführung war mangels gesetzlicher Grundlage bisher aber nicht möglich, weshalb eine solche neu zu schaffen ist. Die Befugnis zur polizeilichen Vorführung nach vorgängiger Mahnung hat keinen eigenständigen Strafcharakter, sondern stellt eine Vollzugsmassnahme dar. Sie wird insoweit nur angewendet, als andere mildere Massnahmen (Mahnung, Hinweis auf Sanktionen) keinen Erfolg gebracht haben und die Person weiterhin ihrer gesetzlichen Meldepflicht nicht nachkommt. Eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung stärkt die Rechtsklarheit: Mitarbeitende der Einwohnerämter und der Polizei wissen, unter welchen Voraussetzungen sie einschreiten dürfen, und betroffene Personen erkennen die Grenzen und Voraussetzungen des staatlichen Handelns. Auch andere Kantone haben eine solche Regelung ins Gesetz aufgenommen (z.B. Bern, Basel-Stadt).⁷

Aus verfassungs- und verwaltungsrechtlicher Sicht ist die Massnahme verhältnismässig, weil sie für die Durchsetzung der Meldepflicht erforderlich ist und erst greift, wenn mildere Massnahmen ausgeschöpft wurden. Gleichzeitig bleibt die Grundrechtsposition der betroffenen Person geschützt, da ein polizeiliches Vorführen nur im Rahmen des gesetzlich geregelten Verfahrens und nicht willkürlich erfolgen darf. Diese Regelung schafft deshalb eine stabile rechtliche Grund-

⁷ Vgl. Art. 13 des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer des Kantons Bern (BSG 122.11) sowie § 13 des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt des Kantons Basel-Stadt (SG 122.200).

lage, die den Vollzug der Meldepflichten stärkt, die Einheitlichkeit der Anwendung fördert und den Einwohnerdiensten sowie der Polizei ein kohärentes Handlungsmittel zur Verfügung stellt.

4.4 Art. 5 NAG: Leiterinnen und Leiter von Kollektivhaushalten

Art. 5 NAG konkretisiert die bundesrechtlichen Vorgaben von Art. 9 RHV. Danach haben die Kantone sicherzustellen, dass auch Bewohnerinnen und Bewohner von Kollektivhaushalten – hierzu zählen namentlich Alters- und Pflegeheime, Strafanstalten sowie weitere in Art. 2 Bst. a^{bis} RHV aufgeführte Einrichtungen – vollständig und korrekt in den Einwohnerregistern geführt werden. Art. 9 RHV trägt dem Umstand Rechnung, dass Bewohnerinnen und Bewohner von Kollektivhaushalten häufig nicht oder nicht rechtzeitig Kenntnis davon haben, dass sie sich nach einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten bei der Aufenthaltsgemeinde anmelden müssen oder dazu schlicht nicht in der Lage sind. In der bisherigen Praxis wurde Art. 5 NAG indessen nicht durchgängig umgesetzt. Die im Bundesrecht vorgesehene Sondererhebung zu Kollektivhaushalten wurde lediglich bis zum Jahr 2012 durchgeführt und danach aufgrund eines ungünstigen Kosten-Nutzen-Verhältnisses eingestellt. Seither bestehen weder für die kantonale Statistikstelle noch für die Leitungen der Kollektivhaushalte Verpflichtungen zur Datenlieferung an das Bundesamt für Statistik; eine bundesrechtliche Meldepflicht gegenüber dem Bundesamt für Statistik besteht daher derzeit nicht mehr. Die bundesrechtliche Zielsetzung von Art. 9 RHV, wonach alle Bewohnerinnen und Bewohner von Kollektivhaushalten in den Einwohnerregistern zu erfassen sind, bleibt jedoch unverändert bestehen und ist auf kantonaler Ebene sicherzustellen.

Zur Umsetzung dieser bundesrechtlichen Vorgaben wird neu vorgesehen, dass die Leiterinnen und Leiter der Kollektivhaushalte verpflichtet sind, jährlich bis 15. Januar die Bewohnerinnen und Bewohner, die sich am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres seit wenigstens drei Monaten im Kollektivhaushalt aufhalten, beim Einwohneramt zu melden. Mit dieser Regelung wird die bisherige Meldepflicht an das Bundesamt für Statistik nach Art. 5 Abs. 1 NAG ersetzt und neu auf die für den Vollzug zuständigen kommunalen Einwohnerämter fokussiert. Im Unterschied zur bisherigen Regelung wird sodann auf eine Unterscheidung zwischen meldepflichtigen und nicht meldepflichtigen Kollektivhaushalten verzichtet. Das Bundesrecht sieht eine solche Differenzierung, die bisher in der Kompetenz der kantonalen Statistikstelle lag, nicht vor. Um Lücken in den Einwohnerregistern zu vermeiden, sind sämtliche Kollektivhaushalte der Meldepflicht zu unterstellen.

Die Meldepflicht der Leitung des Kollektivhaushalts wirkt dabei ausdrücklich ergänzend zur persönlichen Meldepflicht der betroffenen Personen nach Art. 3 NAG. Die institutionelle Meldepflicht dient somit nicht der Substitution, sondern der Absicherung der individuellen Meldepflicht und stellt sicher, dass Meldeversäumnisse einzelner Personen nicht zu Lücken in den Einwohnerregistern führen. Diese Ausgestaltung entspricht dem Regelungszweck von Art. 5 NAG i.V.m. Art. 9 RHV. Sie gewährleistet die Vollständigkeit und Aktualität der Einwohnerregister, ohne den Verwaltungsaufwand unverhältnismässig zu erhöhen, und schafft eine klare, praktikable Zuständigkeits- und Meldeordnung. Vergleichbare Regelungen bestehen bereits in anderen Kantonen, namentlich im Kanton Thurgau⁸. Insgesamt wird damit eine rechtlich kohärente und vollzugstaugliche Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben erreicht, die sowohl den Anforderungen der Registerharmonisierung als auch der persönlichen Meldepflicht Rechnung trägt.

⁸ Vgl. § 9 des Gesetzes über das Einwohnerregister sowie kantonale Register des Kantons Thurgau (RB 142.15).

4.5 Art. 7 NAG: Erfüllung der Meldepflicht über Internet

Meldepflichtige Personen haben sich grundsätzlich persönlich bei der zuständigen Gemeindebehörde an- oder abzumelden. Der aktuelle Art. 7 Abs. 1 NAG ermächtigt die Regierung jedoch, befristet zur Durchführung von Pilotprojekten oder auf Dauer festzulegen, dass zu-, um- und wegziehende Personen ihre Meldepflichten über Internet erfüllen können, wenn die Einwohnerämter im Abrufverfahren auf die erforderlichen Daten der elektronisch geführten Zivilstandsregister zugreifen können.

Angesichts des heute bestehenden flächendeckenden Zugriffs auf das elektronische Personenstandsregister Infostar ist es nun sämtlichen Einwohnerämtern möglich, im Abrufverfahren auf die erforderlichen Daten zuzugreifen. In der Praxis wird die Meldepflicht sodann bereits von einer Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern in elektronischer Form (über eUmzugCH) vorgenommen. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen und die aktuelle Verwaltungspraxis rechtlich abzusichern, ist hierfür die rechtliche Grundlage zu schaffen. Grundsätzlich könnte die Regierung die Erfüllung der Meldepflicht über Internet durch Erlass einer Verordnung erlauben. In Anbetracht des Umstands, dass nun sämtliche Einwohnerämter im Abrufverfahren auf die erforderlichen Daten zugreifen können und für die Aufhebung der Hinterlegungspflicht für Heimatscheine ohnehin eine Gesetzesanpassung erforderlich ist, erscheint es angezeigt, auf ein zweistufiges Vorgehen (Erlass einer Verordnung gestützt auf Art. 7 NAG) zu verzichten und stattdessen direkt Art. 7 NAG anzupassen.

Neu wird somit in Art. 7 NAG festgehalten, dass die politische Gemeinde zu-, um- und wegziehenden Personen die Erfüllung der Meldepflicht in elektronischer Form ermöglicht. Damit wird die digitale Meldung (über eUmzugCH) der persönlichen Vorsprache bei der Gemeindeverwaltung gleichgestellt. Dies stärkt einerseits die Rechtssicherheit, andererseits wird damit die gesetzliche Grundlage geschaffen, um den digitalen Kanal als vollwertige und rechtsgültige Form der Erfüllung der Meldepflicht zu etablieren. Die bisher verwendete Formulierung in Art. 7 Abs. 1 NAG «über Internet» hat sich in der Rechtspraxis nicht durchgesetzt, weshalb neu stattdessen die Formulierung «in elektronischer Form» verwendet werden soll. Aktuell werden elektronische Umzugsmeldungen schweizweit über eUmzugCH abgewickelt. Die Plattform ist seit dem 1. Januar 2026 über den SchalterE des Kantons zu erreichen. Diese Plattform entspricht dem aktuellen Stand der Technik und erfüllt insbesondere die technischen Standards des Vereins eCH.⁹ Der Verein eCH ist ein gemeinnütziger Verein und setzt auf die Zusammenarbeit privater und öffentlicher Partner. Mitglieder von eCH sind der Bund, alle Kantone, diverse politische Gemeinden und Unternehmen sowie Hochschulen, Verbände und Privatpersonen. Der Verein bezweckt u.a. die Förderung der elektronischen Zusammenarbeit zwischen Behörden und Privaten, indem es entsprechende Standards verabschiedet und koordiniert, insbesondere für eine einheitliche Bedienungsphilosophie, die sichere Abwicklung von Transaktionen sowie die reibungslose Abwicklung von Prozessen, Leistungs- und Zahlungsströmen zwischen den Beteiligten.¹⁰ Damit bei einer allfälligen Ablösung von eUmzugCH keine Gesetzesänderung notwendig wird und um Alternativlösungen nicht zu verbieten, soll darauf verzichtet werden, eUmzugCH gesetzlich zu verankern. Stattdessen wird zur Sicherstellung des technischen Standards in Art. 7 Abs. 2 NAG festgehalten, dass die elektronischen Meldungen sich nach dem aktuellen Stand der Technik, wie er insbesondere in den anerkannten technischen Standards des Vereins eCH zum Ausdruck kommt, richtet. Diese Formulierung entspricht auch der Regelung in anderen Kantonen (z.B. Zürich und Aargau).

Die technischen Abläufe hinter der digitalen Meldung sind standardisiert und sicher ausgestaltet. Die von den politischen Gemeinden im Rahmen von eUmzugCH bearbeiteten Mutationen werden gemäss den anerkannten eCH-Standards strukturiert und anschliessend verschlüsselt

⁹ Vgl. www.ech.ch/de/search?searchkeys=eumzug.

¹⁰ Vgl. www.ech.ch/de.

über die Sedex-Plattform an die zuständige kantonale Fachstelle für Einwohnerwesen übermittelt. Die Datenlieferungen erfolgen dabei entsprechend den technischen Weisungen dieser Fachstelle. Dies gewährleistet einen sicheren, einheitlichen und nachvollziehbaren Datenfluss, sowohl zwischen Gemeinden und dem Kanton als auch im Hinblick auf die Weiterverarbeitung in kantonalen Systemen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Nutzung der Plattform eUmzugCH freiwillig erfolgt und den meldepflichtigen Personen weiterhin die persönliche An- und Abmeldung bei der zuständigen Wohngemeinde offensteht.

Durch die vorgesehene Gesetzesanpassung werden mehrere Zielsetzungen gleichzeitig erreicht: Die Einwohnerinnen und Einwohner profitieren von einem modernen, niederschweligen Zugang zur Verwaltung, die Gemeindebehörden werden entlastet, und der Kanton St.Gallen setzt ein klares Zeichen zur Förderung der digitalen Transformation seiner Verwaltung. Zugleich wird durch die gesetzliche Gleichstellung der digitalen Meldung die Verlässlichkeit und Integrität des Meldewesens im Kanton St.Gallen langfristig gestärkt.

4.6 Art. 9 und 10 NAG: Ergänzende Regelungen zur Auskunftserteilung Dritter

Nach Art. 12 RHG erlassen die Kantone die notwendigen Vorschriften, damit die nachfolgenden Personen den für die Führung der Einwohnerregister zuständigen Amtsstellen auf Anfrage hin unentgeltlich Auskunft über die meldepflichtigen Personen erteilen, wenn die Meldepflicht nach Art. 11 RHG nicht erfüllt wird:

- a) Arbeitgeber über die bei ihnen beschäftigten Personen;
- b) Vermieterinnen, Vermieter und Liegenschaftsverwaltungen über einziehende, ausziehende und wohnhafte Mieterinnen und Mieter;
- c) Logisgeber über die in ihrem Haushalt wohnenden Personen.

Das NAG enthält in Art. 9 aktuell lediglich eine Auskunftspflicht für Vermieterinnen, Vermieter und Liegenschaftsverwaltungen. Hingegen fehlt eine solche für Arbeitgeber (Art. 12 Bst. a RHG) und Logisgeber (Art. 12 Bst. c RHG). Insofern genügt die Regelung im NAG den bundesrechtlichen Vorgaben nicht. Entsprechend ist Art. 9 NAG in Nachachtung des Bundesrechts zwingend mit einer Auskunftspflicht für Arbeitgebende sowie für Logisgebende zu ergänzen. Aus diesem Grund wird auch der Titel des Artikels geändert und soll neu sämtliche «Dritte», die einer Auskunftspflicht unterliegen, erfassen. Damit einher geht auch, dass die aktuell in Art. 10 NAG geregelte Auskunftspflicht für industrielle Werke bezüglich der Daten, die zur Bestimmung und Nachführung des Wohnungsidentifikators (EWID) einer Person erforderlich sind, in Art. 9 NAG integriert wird, was zur Aufhebung von Art. 10 NAG führt. Gleichzeitig wird diese Auskunftspflicht auf «andere registerführende Stellen» ausgedehnt, um den bundesrechtlichen Vorgaben zu genügen, zumal Art. 8 Abs. 2 RHG sowohl von den industriellen Werken als auch von «andere registerführende Stellen» spricht. Schliesslich wird in Abs. 3 neu ausdrücklich festgehalten, zu welchen Daten die Vermieterinnen, Vermieter, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgebende Auskunft erteilen müssen.

Die Ausdehnung der Auskunftspflicht auf Logisgebende dient der Sicherstellung der Vollständigkeit der Einwohnerregister in jenen Fällen, in denen Personen nicht in einem Mietverhältnis, sondern im Rahmen eines privaten Logisaufenthalts untergebracht sind. Personen, die in ihrem privaten Haushalt Logis gewähren, sind daher verpflichtet, dem zuständigen Einwohneramt auf Anfrage hin Auskunft über diejenigen Personen zu erteilen, die sich bei ihnen längerfristig aufhalten. Die Auskunft umfasst die für die Führung der Einwohnerregister erforderlichen Angaben, namentlich Name, Vorname, Geburtsdatum sowie das Ein- und Auszugsdatum. Die

Auskunftspflicht besteht nur bei Aufenthalten von einer gewissen Dauer; kurzfristige Besuche bleiben davon ausgenommen. Als massgeblich gilt ein Aufenthalt von wenigstens drei Monaten, was der Definition des Aufenthalts gemäss Art. 3 Bst. c RHG entspricht.

Abs. 3 von Art. 9 NAG konkretisiert den Umfang der Auskunftspflicht, indem er ausdrücklich festhält, welche Angaben von den meldepflichtigen Personen zu erteilen sind. Neben den grundlegenden Personendaten wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse sowie dem Ein- oder Auszugsdatum werden neu auch Wohnungsangaben ausdrücklich genannt. Die Ergänzung um Wohnungsangaben trägt den praktischen Bedürfnissen der Einwohnerämter sowie den Anforderungen der Registerharmonisierung Rechnung. Für die korrekte Führung der Einwohnerregister ist es nicht ausreichend, lediglich die Adresse einer Person zu kennen; vielmehr muss eindeutig feststellbar sein, welche konkrete Wohnung innerhalb eines Gebäudes bewohnt wird. Dies ist insbesondere bei Mehrfamilienhäusern oder Liegenschaften mit mehreren Wohneinheiten von Bedeutung. Unter den Wohnungsangaben sind dabei jene Informationen zu verstehen, die eine eindeutige Identifikation der Wohnung ermöglichen. Dazu gehören insbesondere die EWID-Nummer (Wohnungsidentifikator), die Lage der Wohnung innerhalb des Gebäudes (z.B. Stockwerk, links/rechts/Mitte), die Anzahl Zimmer sowie gegebenenfalls weitere Merkmale wie die Wohnungsgrösse. Diese Angaben dienen nicht wohnungspolitischen oder statistischen Zwecken, sondern ausschliesslich der eindeutigen Zuordnung einer Person zu einer bestimmten Wohneinheit im Einwohnerregister. Mit der ausdrücklichen Aufnahme der Wohnungsangaben in Abs. 3 wird klargestellt, dass sich die Auskunftspflicht nicht nur auf personenbezogene Daten, sondern auch auf diejenigen wohnungsbezogenen Angaben erstreckt, die für eine verlässliche Registerführung erforderlich sind. Die Regelung schafft damit eine klare gesetzliche Grundlage für die Praxis der Einwohnerämter, welche solche Angaben bereits heute vielfach benötigen, deren Einforderung jedoch bislang nicht ausdrücklich normiert war. Insgesamt erhöht die Ergänzung die Rechtsklarheit und Vollzugssicherheit, erleichtert die Arbeit der Einwohnerämter und stellt sicher, dass die Einwohnerregister korrekt, vollständig und eindeutig geführt werden können, insbesondere in Gebäuden mit mehreren Wohneinheiten.

4.7 Art. 11 NAG: Hinterlegungspflichten

Die bisherige Bestimmung verpflichtet alle meldepflichtigen Personen, bei der persönlichen Anmeldung einen Heimatschein bzw. Heimatausweis physisch zu hinterlegen. Diese Regelung ist aus heutiger Sicht nicht mehr zeitgemäss und hat durch die fortschreitende Digitalisierung des Personenstandswesens ihre praktische Relevanz verloren. Die Einwohnerdienste der Gemeinden haben inzwischen die Möglichkeit, sämtliche relevanten Personenstandsdaten direkt und elektronisch über Infostar abzurufen. Die physische Vorlage oder Hinterlegung eines Heimatscheins oder Heimatausweises ist daher nicht mehr erforderlich. Bereits heute sieht Art. 11 Abs. 5 NAG vor, dass die Hinterlegungspflichten bei Erfüllung der Meldepflicht über Internet entfallen. Die Hinterlegungspflichten sind daher abzuschaffen, womit Art. 11 ersatzlos zu streichen ist.

4.8 Art. 14 NAG: Bereinigung des Einwohnerregisters

Da der Heimatausweis abgeschafft wird, ist Bst. b ersatzlos zu streichen.

Bst. c sieht bis anhin vor, dass eine Deaktivierung dann erfolgt, wenn sich eine Person seit wenigstens drei Monaten nicht mehr in der politischen Gemeinde aufgehalten hat, wenn anzunehmen ist, dass der Wegzug endgültig ist. Da nicht immer klar ist, ob sich die Person nicht doch noch in derselben politischen Gemeinde aufhält, soll es neu für eine Deaktivierung auch genügen, wenn sich die Person seit wenigstens drei Monaten nicht mehr an der gemeldeten Wohnadresse aufgehalten hat. Mit dieser Ergänzung wird klargestellt, dass nicht nur das formelle Verlassen der Gemeinde massgeblich ist, sondern bereits das dauerhafte Fernbleiben von der

gemeldeten Wohnadresse einen relevanten Anknüpfungspunkt darstellt. Sodann ist die Deaktivierung neu nicht nur dann möglich, wenn der Wegzug endgültig feststeht, sondern auch dann, wenn der Aufenthalt unbekannt ist. Die Präzisierung trägt der Vollzugspraxis der Einwohnerämter Rechnung. In der Praxis zeigen sich regelmässig Fälle, in denen Personen zwar formell noch in der Gemeinde gemeldet sind, sich jedoch tatsächlich weder an der angegebenen Adresse noch an einem anderen bekannten Aufenthaltsort innerhalb der Gemeinde aufhalten. Häufig ist der neue Aufenthaltsort unbekannt, und Abklärungen bleiben erfolglos. Ohne eine klare gesetzliche Grundlage war es bislang erschwert, solche Personen registerrechtlich korrekt zu behandeln.

4.9 Art. 17–22 NAG: Schriften

Art. 22 NAG bestimmt, dass der Anspruch auf Ausstellung eines Heimatscheins oder eines Heimatausweises entfällt, wenn die Meldepflichten nach Art. 7 auf Dauer über Internet erfüllt werden können. Da die Meldepflichten inzwischen dauerhaft elektronisch erfüllt werden können, besteht bereits nach der aktuellen Gesetzeslage kein Anspruch mehr auf Ausstellung der erwähnten Ausweise. Die beiden Ausweise werden mit der vorliegenden Gesetzesrevision gänzlich abgeschafft. Damit ist einerseits Art. 22 NAG aufzuheben, andererseits aber auch die Art. 17 bis 20 NAG, in welchen der Heimatschein und der Heimatausweis geregelt sind.

Art. 21 NAG regelte bisher die Gebührenfreiheit für den Niederlassungs- und den Aufenthaltsausweis. Beide Dokumente hatten im Kern dieselbe Funktion: Sie dienten als Schriftenempfangsbestätigung. Der Niederlassungsausweis bestätigte dabei, dass der Heimatschein bei der Einwohnerkontrolle hinterlegt worden war und wies zugleich die Niederlassung in einer anderen Gemeinde nach. Der Aufenthaltsausweis diente entsprechend als Bestätigung für die Hinterlegung des Heimatausweises. In beiden Fällen ging es also nicht um Identität oder Aufenthaltsberechtigung, sondern lediglich um den Nachweis, dass ein bestimmtes Dokument bei der Einwohnerkontrolle eingereicht und entgegengenommen wurde. Mit der Aufhebung der Pflicht zur Hinterlegung von Heimatschein und Heimatausweis entfällt der sachliche Zweck dieser Ausweise vollständig. Da künftig keine Dokumente mehr hinterlegt werden müssen, sind auch keine Empfangsbestätigungen mehr erforderlich. Die Bestimmung ist aufzuheben.

4.10 Art. 23 NAG: Rückgabe

Art. 23 regelt bereits heute die Rückgabe hinterlegter Schriften, wozu insbesondere der Heimatschein und der Heimatausweis zählen. Aktuell werden die hinterlegten Schriften bei Wegzug aus der politischen Gemeinde zurückgegeben. Da die Hinterlegungspflichten mit vorliegender Revision aufgehoben werden, könnten die Schriften grundsätzlich jederzeit zurückgegeben werden. Von einer verpflichtenden koordinierten Rückgabeaktion wird jedoch abgesehen, da viele politische Gemeinden aufgrund limitierter personeller Ressourcen eine pragmatische, schrittweise Umsetzung im Rahmen der regulären Wegzugsverfahren bevorzugen. Es soll den politischen Gemeinden überlassen werden, ob sie die Schriften vor Wegzug zurückgeben wollen. Entsprechend bestimmt Abs. 1 neu, dass hinterlegte Schriften spätestens bei Wegzug den betroffenen Personen zurückzugeben sind. In der Zwischenzeit ungültig gewordene Schriften, etwa infolge von Namensänderungen, Statusänderungen oder Ablauf der Befristung, sind zu vernichten.

Der bisher in Abs. 2 normierte Vorbehalt der sogenannten Schriftensperre im Rahmen eines Strafverfahrens bleibt unverändert.

4.11 Art. 24 NAG: Strafbestimmung

Da die Hinterlegungspflichten aufgehoben werden, ist auch in Art. 24 die Erwähnung der Hinterlegungspflicht zu streichen.

5 Verzicht auf eine Vernehmlassung

Aufgrund der vorliegenden Gesetzesanpassungen, die überwiegend rein technischen und administrativen Charakter haben und sich auf bereits etablierte digitale Verfahren und technische Infrastrukturen oder ausdrückliche Vorgaben des Bundesrechts stützen, wurde auf die Durchführung eines breiten Vernehmlassungsverfahrens verzichtet. Stattdessen wurde einerseits ein verwaltungsinternes Mitberichtsverfahren mit den betroffenen Stellen durchgeführt und anderseits der Verband St.Galler Gemeindepräsidien sowie das Netzwerk St.Galler Gemeinden (NetzSG) zur Stellungnahme eingeladen. Mit einem von NetzSG aus Vertretern verschiedener Einwohnerämter gebildeten Fachgremium, das die vorliegenden Gesetzesanpassungen initiierte, wurde die Vorlage sodann im Rahmen eines runden Tisches eingehend diskutiert.

Die Rückmeldungen fielen durchwegs positiv aus; die Vorlage wird ausdrücklich begrüsst. Die in diesem Rahmen vorgebrachten Punkte wurden geprüft und die relevanten Anpassungen in die Vorlage aufgenommen. Dabei wurde insbesondere auch darauf hingewiesen, dass aktuell ein Projekt von eGovernment St.Gallen digital. zum Ausbau der kantonalen Einwohnerdatenplattform (KEWR) zu einem umfassenden Personenregister (PER) läuft. Dieses Vorhaben bedürfe ebenfalls Anpassungen im NAG, insbesondere von Art. 15, in welchem die kantonale Einwohnerdatenplattform gesetzlich verankert ist. Es wurde angeregt, den erwähnten Ausbau der kantonalen Einwohnerdatenplattform mit dem vorliegenden Nachtrag zu koordinieren. Eine solche Zusammenführung der beiden Vorhaben ist jedoch sowohl aus sachlichen als auch aus zeitlichen Gründen abzulehnen. Unter dem Gesichtspunkt des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Einheit der Materie ist festzuhalten, dass zwischen dem vorliegenden Nachtrag und dem Projekt PER kein hinreichend enger sachlicher Zusammenhang besteht, der eine gemeinsame Behandlung rechtfertigen würde. Der vorliegende Nachtrag bezweckt die punktuelle Aufhebung bestehender, administrativ belastender Pflichten im Bereich des Einwohnerwesens und schafft die gesetzliche Grundlage, dass neu die Meldepflichten auch auf elektronischem Weg (über eUmzug) erfüllt werden können. Demgegenüber verfolgt das Projekt PER das Ziel, die bestehende Einwohnerdatenplattform zu einem umfassenden Einwohnerregister auszubauen und darin neu auch Daten aufzunehmen, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Einwohnermeldewesen stehen (z.B. Daten von Grenzgängern oder Grundstückeigentümern). Als dann würde eine Vereinigung dieser beiden Vorhaben zu einer nicht unwesentlichen zeitlichen Verzögerung des vorliegenden Regelungsinhalts führen, zumal das Projekt PER in Bezug auf die rechtlichen Grundlagen noch in den Startlöchern steckt und hierfür auch eine Vorabkonsultation bei der Fachstelle Datenschutz durchzuführen sein wird. Seitens der Gemeinden wurde ausdrücklich das Anliegen geäußert, die mit vorliegendem Nachtrag vorgesehenen Änderungen rasch umzusetzen und die überfällige Abschaffung des Heimatscheins und Heimatausweises nicht noch länger hinauszuschieben. Das Projekt PER solle rasch mit einem weiteren Nachtrag angegangen werden. Aus diesen Gründen ist auf eine Zusammenführung der beiden Vorhaben zu verzichten und das Projekt PER in einem nachgelagerten, separaten Nachtrag umzusetzen.

6 Finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen verursachen keine finanziellen Mehrkosten. Sie stützt sich auf bestehende, schweizweit verfügbare technische Systeme und Schnittstellen. Für die politi-

schen Gemeinden sowie für die kantonale Verwaltung entstehen weder zusätzlicher Personalbedarf noch infrastrukturelle Aufwände. Im Gegenteil: Die Anpassung fördert die Effizienz der Verwaltungsabläufe und unterstützt die weitere Digitalisierung des Meldewesens.

7 Referendum

Der Nachtrag zum Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (Digitales Meldewesen sowie Aufhebung Hinterlegungspflicht des Heimatscheins und des Heimatausweises) untersteht nach Art. 49 Abs. 1 Bst. a der Kantonsverfassung (sGS 111.1) und Art. 5 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) dem fakultativen Gesetzesreferendum.

8 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Nachtrag zum Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (Digitales Meldewesen sowie Aufhebung Hinterlegungspflicht des Heimatscheins und des Heimatausweises) einzutreten.

Im Namen der Regierung

Beat Tinner
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Nachtrag zum Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (Digitales Meldewesen sowie Abschaffung des Heimatscheins und des Heimatausweises)

Entwurf der Regierung vom 20. Januar 2026

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 20. Januar 2026¹¹ Kenntnis genommen und
erlässt:

I.

Der Erlass «Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt vom 29. Januar 2013»¹² wird wie folgt
geändert:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieser Erlass regelt:

- a) Niederlassung und Aufenthalt ~~der Schweizerinnen und Schweizer~~ **in den politischen Gemeinden;**
- b) Melde-, Auskunfts-, ~~Hinterlegungs-~~ und Mitwirkungspflichten von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie anderen Personen;
- c) ~~Heimatschein und andere Ausweise;~~
- d) Zuständigkeit und Aufgaben des Einwohneramtes;
- e) Führung des Einwohnerregisters;
- f) registerrechtliche Zuständigkeiten und Aufgaben der kantonalen Statistikstelle;
- g) kantonale Einwohnerdatenplattform.

Gliederungstitel vor Art. 3. 1. Melde-, Auskunfts-, ~~Hinterlegungs-~~ und Mitwirkungspflichten

Art. 3 Meldepflichten

a) zuziehende Personen

¹ Zuziehende Personen, die in der politischen Gemeinde Niederlassung oder Aufenthalt begründen, melden sich beim Einwohneramt an.

^{1bis} **Von der Meldepflicht ist befreit, wer sich nicht länger als drei aufeinander folgende Monate oder nicht länger als drei Monate innerhalb eines Jahres in der politischen Gemeinde aufhält.**

¹¹ ABI 2026-●●.

¹² sGS 453.1.

² ~~Sie~~**Zuziehende Personen** geben auf Befragung die Daten bekannt, die nach der Bundesgesetzgebung über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister im Einwohnerregister zu erfassen oder vom Einwohneramt nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zu erheben sind.

³ **Wer der gesetzlichen Meldepflicht trotz Mahnung nicht nachkommt, kann polizeilich vorgeführt werden.**

Art. 5 c) *Leiterinnen und Leiter von Kollektivhaushalten*

¹ ~~Leiterinnen und Leiter von meldepflichtigen Kollektivhaushalten melden dem Bundesamt für Statistik~~**Einwohneramt** jährlich bis spätestens 15. Januar die Bewohnerinnen und Bewohner, die sich am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres seit wenigstens drei Monaten im Kollektivhaushalt aufhalten, ~~ohne beim örtlichen Einwohneramt gemeldet zu sein. Die Meldung erfolgt elektronisch in dem vom Bundesamt festgelegten Format.~~

² ~~Die kantonale Statistikstelle führt eine Liste der meldepflichtigen Kollektivhaushalte.~~

³ ~~Sie fordert die Leiterinnen und Leiter von meldepflichtigen Kollektivhaushalten spätestens Ende November zur Datenlieferung nach Abs. 1 dieser Bestimmung auf.~~

Art. 7 *Erfüllung der Meldepflicht über Internet***in elektronischer Form**

¹ ~~Die Regierung legt befristet zur Durchführung von Pilotprojekten oder auf Dauer durch Verordnung fest, dass zu-, um- und wegziehende Personen ihre Meldepflichten über Internet erfüllen können, wenn die Einwohnerämter im Abrufverfahren auf die erforderlichen Daten der elektronisch geführten Zivilstandsregister zugreifen können.~~**Die politische Gemeinde ermöglicht zu-, um- und wegziehenden Personen die Erfüllung der Meldepflicht in elektronischer Form. Das Einwohneramt bestimmt die Plattform.**

² **Die Umsetzung der elektronischen Meldungen richtet sich nach dem aktuellen Stand der Technik, wie er insbesondere in den anerkannten technischen Standards des Vereins eCH zum Ausdruck kommt.**

Art. 9 b) *Vermieterinnen, Vermieter und Liegenschaftsverwaltungen***Dritte**

¹ Vermieterinnen, Vermieter und Liegenschaftsverwaltungen erteilen dem Einwohneramt unentgeltlich Auskunft über einziehende, ausziehende sowie wohnhafte Mieterinnen und Mieter.

² **Wer in seinem Haushalt Logis gewährt, hat gegenüber dem Einwohneramt die gleichen Auskunftspflichten wie Vermieterinnen und Vermieter.**

³ **Die Auskünfte umfassen Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Wohnungsangaben und das Ein- oder Auszugsdatum.**

⁴ **Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind auf Anfrage des Einwohneramtes zu unentgeltlicher Auskunft über den Wohnsitz der bei ihnen beschäftigten Personen verpflichtet, sofern diese ihre persönliche Meldepflicht nicht erfüllt haben.**

⁵ Industrielle Werke und andere registerführende Stellen erteilen dem Einwohneramt auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über die Daten, die zur Bestimmung und Nachführung des Wohnungsidentifikators (EWID) einer Person erforderlich sind.

Art. 10 und 11 werden aufgehoben.

Art. 14 Bereinigung des Einwohnerregisters

¹ Das Einwohneramt deaktiviert im Einwohnerregister die Angaben über eine Person:

- a) die sich abgemeldet hat oder verstorben ist;
- b) ~~deren Heimatausweis ungültig geworden und innert einer Frist von zwei Monaten nicht erneuert worden ist;~~
- c) die sich seit wenigstens drei Monaten nicht mehr **an der gemeldeten Wohnadresse oder** in der politischen Gemeinde aufgehalten hat, wenn anzunehmen ist, dass der Wegzug endgültig **oder deren Aufenthalt unbekannt** ist;
- d) wenn sie sich nicht abgemeldet hat und eine neue Niederlassungs- oder Aufenthaltsgemeinde ihren Zuzug meldet.

Art. 17 bis 22 werden aufgehoben.

Art. 23 Rückgabe

¹ ~~Wer aus der politischen Gemeinde wegzieht, hat Anspruch auf Rückgabe der hinterlegten Schriften.~~ **Hinterlegte Schriften werden spätestens bei Wegzug aus der politischen Gemeinde an die betroffene Person zurückgegeben. Ungültig gewordene Schriften werden vernichtet.**

² Die Schriftensperre im Strafverfahren bleibt vorbehalten.

Art. 24 Strafbestimmung

¹ Wer die Meldepflicht oder trotz Aufforderung die Auskunfts-, ~~Hinterlegungs-~~ oder Mitwirkungspflicht versäumt oder unwahre Angaben macht, wird mit Busse bis Fr. 200.– bestraft.

² Anstelle der Busse kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Dieser Nachtrag wird ab 1. Januar 2027 angewendet.
2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.¹³

¹³ Art. 5 RIG, sGS 125.1.